INFORMATIONSBLÄTTER

IM AUFTRAGE DES
ZENTRALAUSSCHUSSES DER DEUTSCHEN JUDEN FÜR HILFE UND AUFBAU
HERAUSGEGEBEN VON DER
ZENTRALWOHLFAHRTSSTELLE DER DEUTSCHEN JUDEN

NUMMER 7 * BERLIN-CHARLOTTENBURG 2, KANTSTRASSE 158 * 20. JULI 1933

INHALTSÜBERSICHT

Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau

In der letzten Zeit sind uns eine Reihe von Projekten bekannt geworden, die sich mit der Kolonisation von deutschen Juden in den verschiedensten exotischen Ländern befassen. In diesem Zusammenhang wurden Länder wie Peru, Angola usw. genannt.

Es ist eine alte Erfahrung, daß bei jüdischen Katastrophen derartige Siedlungsprojekte auftauchen, die gewöhnlich damit enden, daß einige hundert Menschen, die auf diese Projekte hereinfallen, in sehr schwierige Verhältnisse gebracht werden. Oft spielen dabei unverantwortliche Privatleute eine sehr zweifelhafte Rolle. In anderen Fällen werden hochachtbare Persönlichkeiten irregeführt.

Der Zentralausschuß der deutschen Juden für Hilfe und Aufbau kann daher nicht dringend genug vor unverantwortlichen Plänen dieser Art warnen. Wir ersuchen alle Organisationen, die von derartigen Projekten Mitteilung erhalten, diese an die zuständige Stelle, den Hilfsverein der deutschen Juden, zur Prüfung weiterzuleiten.

Der Zentralausschuß macht nochmals darauf aufmerksam, daß er für Einzelgesuche nicht zuständig ist. Gesuche, die die einzelnen Arbeitsgebiete betreffen, sollen an die zuständigen Organisationen gerichtet werden. Soweit Anträge von Gemeinden und sonstigen Organisationen darüber hinaus gestellt werden, sind sie in dreifacher Ausfertigung dem Zentralausschuß einzureichen.

Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden

Die Versorgung derjenigen jüdischen Gemeinden im Reich, in denen weder Wohlfahrtsämter noch Wirtschaftsstellen noch Rabbiner vorhanden sind, begegnet größeren Schwierigkeiten.

Die Provinzialstellen für jüdische Wohlfahrtspflege, die nur zum Teil mit hauptberuflichen Kräften besetzt sind, reichen längst nicht aus, um die gerade jetzt immer dringender werdende Versorgung der Bevölkerung der mittleren und kleineren Gemeinden durchzuführen. Es wird daher der Vorschlag zur Bestellung einer Anzahl von „G e m e i n d e - F ü r s o r g e r n" gemacht.

Die Gemeinde-Fürsorger sind Organe einer oder mehrerer Gemeinden.

Den Gemeinde-Fürsorgern sollen folgende Aufgaben obliegen:

1. Wohlfahrtspflege, Wirtschaftshilfe für den Bezirk im Zusammenhang mit den bestehenden Einrichtungen, insbesondere den gemeindlichen Wohlfahrtsstellen und Wirtschaftsvereinigungen.
2. Organisation und Förderung der Einrichtungen auf dem Gebiet der Berufsumschichtung.
3. Rechtshilfe.
4. Jugendarbeit.
5. Beratung in Auswanderungsfragen.

Die Tätigkeit des Gemeinde-Fürsorgers soll in erster Linie die örtlich vorhandenen Kräfte wecken und zusammenfassen. Nur wo und insoweit örtliche Kräfte noch nicht oder nicht vorhanden sind, soll der Gemeinde-Fürsorger die ihm übertragenen Aufgaben selbst ausführen. Demgemäß wird auch auf die Zusammenarbeit mit den Vereinen besonderer Wert zu legen sein.

Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe

Für die Verteilung der Arbeit zwischen der Wirtschaftshilfe der jüdischen Gemeinde Berlin und der Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe ist für das Gebiet der Berufsumschichtung folgende Regelung getroffen worden:

1. D i e P l a n u n g f ü r a l l e V o r h a b e n, d i e n i c h t n u r f ü r A n g e h ö r i g e d e r j ü d i s c h e n G e m e i n d e B e r l i n b e s t i m m t s i n d und daher nicht nur lokalen Charakter haben, erfolgt durch die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Abteilung Berufsumschichtung, Charlottenburg 2, Kantstr. 158.

2. D i e P l a n u n g d e r a u f B e r l i n b e s c h r ä n k t e n V o r h a b e n erfolgt durch die Wirtschaftshilfe der jüdischen Gemeinde Berlin, N 24, Oranienburger Str. 31.

3. E i n z e l b e r a t u n g u n d V e r m i t t l u n g e r f o l g t f ü r B e r l i n u n d B r a n d e n b u r g für Bewerber unter 20 Jahren: durch die Berufsberatungsstelle der jüdischen Gemeinde, Rosenstr. 2—4, für Bewerber über 20 Jahren: durch die Abteilung Berufsumschichtung der Wirtschaftshilfe der jüdischen Gemeinde Berlin, Oranienburger Str. 31.

4. E i n z e l b e r a t u n g f ü r d i e ü b r i g e n L a n d e s t e i l e u n d P r o v i n z e n erfolgt gemäß einer noch bekannt zu gebenden Einteilung. Die Berufsumschichtungsstellen sind nach Möglichkeit den bestehenden Arbeitsnachweisen anzuschließen.

5. D i e F i n a n z i e r u n g d e r V o r h a b e n erfolgt aus zentralen und aus örtlichen Mitteln.

6. Z u s c h ü s s e z u E i n z e l a u s b i l d u n g e n werden durch die Zentrale und die örtlichen Stellen aufgebracht.

7. A n t r ä g e a u f F i n a n z i e r u n g u n d E i n z e l z u s c h ü s s e f ü r B e r l i n u n d B r a n d e n b u r g sind zu richten an die Wirtschaftshilfe der jüdischen Gemeinde Berlin, Abteilung Berufsumschichtung, Oranienburger Str. 31.

8. Anträge auf Einzelzuschüsse und Finanzierung im übrigen Reichsgebiet sind zu richten an die Zentralstelle für jüdische Wirtschaftshilfe, Kantstraße 158, Abteilung Berufsumschichtung.

9. Die Bezirksstellen haben die Aufgabe:

a) Einzelberatung der Anwärter vorzunehmen,

b) die Unterbringung in Einzelausbildungsstellen zu betreiben,

c) der Zentrale bei der Ermittlung und Einrichtung neuer Vorhaben behilflich zu sein,

d) eigene Vorhaben für den Bezirk einzurichten und zu unterhalten,

e) der Zentrale freie Stellen zu melden und Gesuche von Anwärtern, die innerhalb des Bezirks nicht befriedigt werden können, der Zentrale mitzuteilen.

Zentralverband jüdischer Handwerker Deutschlands

Die Geschäftsstelle des Zentralverbandes jüdischer Handwerker sowie des Vereins selbständiger Handwerker jüdischen Glaubens und des Reichsverbandes des jüdischen Mittelstandes ist jetzt nach Berlin W 50, Nachodstr. 8, verlegt worden.

Arbeitsmarkt, Berufslage

Neues Beamtengesetz

Die Reichsregierung hat am 30. Juni 1933 ein Gesetz zur Aenderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts erlassen (RGBl. I S. 433). Während das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 7. April 1933 (RGBl. I S. 175) die Frage beantwortete, wer aus dem Beamtenverhältnis zu entlassen ist, regelt das neue Gesetz vom 30. Juni 1933 vor allem die Rechtsverhältnisse der im Beamtenverhältnis verbleibenden Personen und stellt im übrigen Grundsätze darüber auf, wer künftig als Beamter berufen werden kann.

Danach darf, wer nichtarischer Abstammung oder mit einer Person nichtarischer Abstammung verheiratet ist, nicht als Reichsbeamter berufen werden. Reichsbeamte arischer Abstammung, die mit einer Person nichtarischer Abstammung die Ehe eingehen, sind zu entlassen. Wer als Person nichtarischer Abstammung zu gelten hat, bestimmen die Richtlinien, die der Reichsminister des Innern erläßt. Wenn dringende Rücksichten der Reichsverwaltung es erfordern, kann die oberste Reichsbehörde im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern in Einzelfällen Ausnahmen von diesen Vorschriften zulassen.

Für die im Beamtenverhältnis verbleibenden Personen ist die Einengung der geltenden Vorschriften über die Nebentätigkeit der Beamten von besonderer Wichtigkeit. Jeder Beamte bedarf der vorherigen Genehmigung zur Uebernahme eines Nebenamts oder einer Nebenbeschäftigung gegen Vergütung, insbesondere auch zur Ausübung eines Gewerbes oder einer gewerblichen Tätigkeit, zum Eintritt in den Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in ein sonstiges Organ einer Gesellschaft, Genossenschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens und zur Uebernahme einer Treuhänderschaft. Nicht genehmigungspflichtig ist eine schriftliche, wissenschaftliche, künstlerische oder Vortragstätigkeit der Beamten sowie die mit der Lehr- und Forschungstätigkeit zusammenhängende Gutachtertätigkeit von Lehrern an öffentlichen Hochschulen. Auf Beamte im einstweiligen Ruhestand finden diese Vorschriften keine Anwendung.

Rechtsstellung der Behördenangestellten und -arbeiter

Die in Nr. 3 der Informationsblätter vom 1. Juni 1933 besprochene Durchführungsverordnung zum Beamtengesetz ist durch eine Verordnung zur Aenderung und Ergänzung der 2. Verordnung, die vom 7. Juli 1933 datiert (RGBl. I, S. 458), erweitert worden.

Die wichtigste Bestimmung ist die folgende: Während die 2. Durchführungsverordnung hinsichtlich der Ausnahmen für die weiter im Amt verbleibenden Behördenangestellten und -arbeiter nur die Frontkämpfer- und Kriegsopfereigenschaft zuließ, hat die Verordnung vom 7. Juli 1933 bestimmt, daß die seit dem 1. August 1914 ohne Unterbrechung bei einem oder mehreren der in § 1 der Verordnung vom 4. Mai 1933 bezeichneten Dienstberechtigten oder ihren Rechtsvorgängern im Beamten-, Angestellten- oder Arbeiterverhältnis Beschäftigten im Dienst verbleiben. Durch diese Ergänzung sind nunmehr die Behördenangestellten und -arbeiter den Beamten völlig gleichgestellt.

Des weiteren ist § 6 der Verordnung vom 4. Mai 1933 dahin ergänzt worden, daß Kündigungen, die vertragsmäßig dauernd oder für mehr als ein Jahr ausgeschlossen oder an das Vorliegen eines wichtigen Grundes geknüpft waren, außer zur Vereinfachung der Verwaltung oder Betriebsführung auch „im Interesse des Dienstes“ ausgesprochen werden können. Die Bestimmung, daß eine derartige Stelle nicht mehr besetzt werden darf, ist gestrichen worden.

Aerzte und private Krankenversicherung

Auf Grund von Vereinbarungen zwischen dem Hartmann-Bund und dem Verband privater Krankenversicherungsunternehmungen Deutschlands werden in Zukunft die privaten Krankenversicherungen Rechnungen nichtarischer Aerzte nur dann erstatten, wenn entweder auf den Arzt die Ausnahmebestimmungen der Verordnung des Reichsarbeitsministers (Zulassung seit dem 1. August 1914 oder Frontkämpfer) zutreffen und er daher seine Zulassung bei der Allgemeinen Ortskrankenkasse behalten hat, oder aber wenn es sich um die Behandlung nichtarischer Mitglieder der Krankenversicherungen bzw. solcher Mitglieder handelt, die sich selbst als nichtarisch bezeichnen.

Rechtsanwälte

Der Vorstand der Anwaltskammer Berlin hat eine Bekanntmachung erlassen, in der es u. a. heißt:

„Unzulässig ist jede irgendwie geartete berufliche Verbindung mit einem Rechtskundigen, dessen Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt oder zurückgenommen ist oder der von der Rechtsanwaltschaft ausgeschlossen ist oder dessen Zulassung nichtarische Abstammung oder kommunistische Betätigung entgegenstehen. Als berufliche Verbindung gilt auch eine Bürogemeinschaft. Unzulässig ist auch die berufliche Verbindung mit einem Rechtskundigen, der auf Grund des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums aus dem öffentlichen Dienst entlassen worden ist, gleichgültig, ob er die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft erlangt hat oder nicht. Unzulässig ist jede Handlung, welche einem Rechtsanwalt, gegen den ein Vertretungsverbot besteht, eine Umgehung dieses Verbots ermöglicht. Unzulässig ist die Eingehung einer Sozietät oder Bürogemeinschaft zwischen Anwälten arischer und nichtarischer Abstammung.“

Arbeitsrechtliches

Nachstehend geben wir folgende wichtige arbeitsrechtliche Entscheidungen wieder:

1. Der Boykott der jüdischen Geschäfte darf von jüdischen Geschäftsinhabern nicht dazu benutzt werden, um eigenen Rasseangehörigen zu kündigen. Denn hier richtet sich der Unwille des Publikums nicht gegen den jüdischen Angestellten, sondern vielmehr darauf, daß das Geschäft sich in jüdischen Händen befindet. (Arbeitsgericht Berlin 8 a AC. 312/33.)

2. Daß die Tatsache der jüdischen Abstammung für sich allein .... der Beklagten entgegen dem von ihr vertretenen Standpunkt weder ein außerordentliches Kündigungsrecht noch ein Rücktrittsrecht vom Vertrage gibt, ist, abgesehen von anderen Erwägungen allgemeiner und rechtlicher Art, u. a. aus der 2. Durchführungsverordnung der Reichsregierung zum Gesetz über die Wiederherstellung des Berufsbeamtentums vom 4. Mai 1933 zu entnehmen, da in § 3 dieser Verordnung zur Kündigung von Dienstverträgen mit Personen nichtarischer Abstammung eine einmonatliche Kündigungsfrist bestimmt wird. (Arbeitsgericht Dortmund 3 AC. 316/33.)

3. Durch die Boykottbewegung und durch die neuere Gesetzgebung ist die Einstellung jüdischer Angestellter für einen Arbeitgeber mit großen Schwierigkeiten verknüpft. Sie ist aber nicht schlechthin unmöglich und gibt deshalb keinen Grund zur Vertragsanfechtung. Außerdem war die Tatsache, daß die Klägerin jüdischer Abstammung ist, der Beklagten bei den Vertragsverhandlungen schon bekannt. (Arbeitsgericht Neustettin 3 AC. 116/33.)

4. Die Frage, ob und unter welchen Umständen die jüdische Abstammung eines im privaten Dienstvertragsverhältnis stehenden Arbeitnehmers den Arbeitgeber zur Kündigung oder fristlosen Entlassung berechtigt, ist bisher gesetzlich nicht geregelt, während das Gesetz hierüber z. B. für öffentliche Beamte, Rechtsanwälte usw. besondere Vorschriften erlassen hat. Diese Vorschriften sprechen aber auch keineswegs ganz allgemein eine Amtsenthebung oder einen Ausschluß wegen jüdischer Abstammung schlechthin aus, sondern gestatten ausdrücklich in gewissen Ausnahmefällen eine weitere Tätigkeit. Bei dieser gesetzlichen Regelung fällt u. a. auch die Frontkämpfereigenschaft der beteiligten Personen erheblich ins Gewicht. Aus diesen Erwägungen folgt, daß die jüdische Abstammung . . . allein noch keinen wichtigen Grund zur fristlosen Entlassung bilden konnte. (Arbeitsgericht Duisburg 1 AC. 162/33.)

5. Entlassenen jüdischen Arbeitnehmern ist des öfteren dadurch ein Rechtsnachteil entstanden, daß der nach § 84 des Betriebsrätegesetzes binnen fünf Tagen nach Zustellung der Kündigung einzulegende Einspruch nicht, wie es das Gesetz verlangt, bei dem Betriebsrat (Angestellten- oder Arbeiterrat) eingelegt worden ist, sondern bei dem Arbeitgeber. Es tritt auf diese Weise häufig eine Verzögerung ein, die zu einer Versäumung der Einspruchsfrist führt.

Wir machen hierauf aufmerksam, damit nicht durch eine falsche Handhabung der Gesetze zustehende Rechte verloren gehen.

Offene Stellen

In Hannover wird für ein dortiges Geschäft ein tüchtiger Friseur gesucht, der gleichzeitig Herren- und Damenfriseur ist. Geeignete Bewerber wollen sich mit dem Jüdischen Arbeitsnachweis in Hannover, Lange Laube 46, in Verbindung setzen.

Einem Marmeladenmeister kann in einer außereuropäischen Konservenfabrik eine Stelle nachgewiesen werden. Meldungen sind an die Israelitische Kultusgemeinde Würzburg, Arbeitsgemeinschaft für Beratung und Wirtschaftshilfe, Domerschulgasse 21, zu richten.

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer richtet sich nach dem Ergebnis des vorhergegangenen Jahres. Für alle, deren gewerbliche oder berufliche Betätigung im laufenden Jahr Beschränkungen unterliegt, entsteht daher die Frage, ob die Gewerbesteuer in vollem Umfang weitergezahlt werden muß. Es sind verschiedene Fälle zu unterscheiden.

I. Wird der Gewerbebetrieb oder der freie Beruf fortgeführt, so ist die Gewerbesteuer unverändert weiter zu zahlen, auch wenn das Ergebnis des laufenden Jahres aus irgendwelchen Gründen (Boykott usw.) wesentlich schlechter ist als das Ergebnis des vorhergegangenen Jahres, nach welchem die Gewerbesteuer berechnet worden ist. Ein Rechtsanspruch auf Ermäßigung der Gewerbesteuer besteht in diesem Fall nicht. Doch kann bei außerordentlichem Rückgang des Ertrages die Gewerbesteuer aus Billigkeitsrücksichten erlassen oder ermäßigt werden; ein entsprechender Antrag ist bei der Steuerverwaltung zu stellen.

II. Wird dagegen der Gewerbebetrieb überhaupt eingestellt, so hört die Zahlung der Gewerbesteuer mit Ende des Monats auf, in welchem die Einstellung erfolgt ist; die Einstellung ist dem für die Gewerbesteuer zuständigen Amt mitzuteilen. Hierher gehören alle Fälle, in denen Berufsverbote ergangen sind. Insbesondere fallen in diese Kategorie die Anwälte, deren Zulassung zurückgenommen worden ist. Da die Ausübung der Anwaltspraxis schon bei Zustellung des Vertretungsverbots, nicht erst mit der endgültigen Zurücknahme der Zulassung, vollkommen lahmgelegt ist, wird man wohl annehmen dürfen, daß die Gewerbesteuer für die Anwälte bereits mit dem Ende des Monats, in welchem das Vertretungsverbot zugestellt ist, aufhört.

III. Besondere Zweifel ergeben sich für den Fall, daß zwar nicht die Berufsausübung als solche, wohl aber ein wirtschaftlich wesentlicher Teil der Tätigkeit gesetzlich verboten worden ist. Das trifft für die Aerzte zu, die ihre Kassenpraxis verloren haben. Die Zulassung zur Kassenpraxis ist wirtschaftlich ein so wesentlicher Tatbestand, daß man die Auffassung vertreten kann, die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit unter Streichung der Kassenzulassung stelle gegenüber der früheren Tätigkeit mit Zulassung zur Kassenpraxis eine verschiedene Berufsausübung dar, die eine Neuveranlagung für die Gewerbesteuer rechtfertige. Doch bedarf diese Frage noch der näheren Klärung.

Widerruf von Einbürgerungen

Die Reichsregierung hat am 14. Juli 1933 ein Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit erlassen (RGBl. I, S. 480). Danach können Einbürgerungen, die in der Zeit zwischen dem 9. November 1918 und dem 30. Januar 1933 vorgenommen worden sind, widerrufen werden, falls die Einbürgerung nicht als erwünscht anzusehen ist. Durch den Widerruf verlieren außer dem Eingebürgerten selbst auch diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit, die sie ohne die Einbürgerung nicht erworben hätten. Der Widerruf wird wirksam mit der Zustellung der Widerrufsverfügung oder mit dem Zeitpunkt seiner Veröffentlichung im Reichsanzeiger.

Außerdem können Reichsangehörige, die sich im Ausland aufhalten, der deutschen Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt werden, sofern sie durch ein Verhalten, das gegen die Pflicht zur Treue gegen Reich und Volk verstößt, die deutschen Belange geschädigt haben. Das gleiche gilt für Reichsangehörige, die einer Rückkehraufforderung nicht Folge leisten, die der Reichsminister des Innern unter Hinweis auf diese Vorschrift an sie gerichtet hat. Bei der Einleitung des Aberkennungsverfahrens oder bei Erlaß der Rückkehraufforderung kann ihr Vermögen beschlagnahmt und nach Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit als dem Reich verfallen erklärt werden. Diese Maßnahmen können auch gegenüber Reichsangehörigen im Saargebiet getroffen werden, die in der Zeit nach dem 30. Januar 1933 ihren Aufenthalt dorthin verlegt haben. Der Reichsminister des Innern beschließt im einzelnen Fall, inwieweit sich der Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit auf den Ehegatten und die Kinder erstreckt.

Wanderung

Organisation des Palästina-Amtes

Die Arbeit des Palästina-Amtes hat sich allmählich so ausgedehnt, daß verschiedene Abteilungen notwendig geworden sind. Die organisatorische Durchgliederung des Palästina-Amtes dürfte die Arbeit systematisieren, reibungslos gestalten und auch am zweckmäßigsten für die Durchführung des Gesamtbetriebes sein.

Es bestehen folgende Abteilungen:

1. **Abteilung für Zertifikate Kategorie C:** Diese Abteilung betreibt die Durchführung der Arbeiter-Alijah; sie ist das eigentliche Palästina-Amt, wie es im Statut der Organisation vorgesehen ist. Die Verteilung der Zertifikate obliegt der Palästina-Amts-Kommission. Diese Abteilung bearbeitet zurzeit etwa 4500 Anträge. Es wird eine Gebühr von 1 RM. bei der Registrierung und von 5 RM. bei der Abfertigung erhoben.
2. **Abteilung für Handwerker:** An Hand eines besonderen Fragebogens des Palästina-Amtes werden hier Anträge von Handwerkern, die ausgebildet sind und £ 250 besitzen, vorbereitet und durch das Konsulat an die Palästina-Regierung weitergeleitet. Von den Antragstellern wird eine Registriergebühr von 3 RM., im Falle der Bestätigung des Antrages eine Abfertigungsgebühr von 7 RM. erhoben.
3. **Abteilung für allgemeine Wirtschaftsberatung:** Neben der Wirtschaftsberatung werden hier die erforderlichen Publikationen besorgt.

Angegliedert der Beratung ist eine juristische Auskunftsstelle. Es werden Auskünfte devisenrechtlicher und steuerrechtlicher Art erteilt.

Es werden Gebühren für die Auskunftserteilung erhoben. Die Informationsmaterialien kosten 0,50 RM. Neben dem Heft „Alijah", das jetzt in zweiter Auflage erschienen ist, ist ein Heft „Chinuch", Informationen über die Lehranstalten in Palästina, erschienen.

Beim Ausbau des Palästina-Amtes wurde davon ausgegangen, daß die Wirtschaftsberatung und die devisenrechtliche Beratung sich nur auf erste Informationen und allgemeine Richtlinien zu beschränken hat; die Bearbeitung und Durchführung von Einzelprojekten und

-objekten geschieht grundsätzlich nicht durch das Palästina-Amt, sondern bleibt privaten Stellen überlassen. Die Bearbeitung von Einzelfällen wird Anwälten zugewiesen.

4. **Abteilung für landwirtschaftliche Beratung:** Siedler und Siedlergruppen sollen mit Informationsmaterial versehen, beraten und mit den geeigneten Instanzen und Gruppen in Palästina in Verbindung gebracht werden.
5. **Die zentrale Leitung des Gesamtbetriebes** liegt zurzeit beim Generalsekretariat der Z. V. f. D.

Einreise und Arbeitsannahme in Holland

Bei dem Grenzübertritt nach Holland wird von den männlichen und weiblichen Personen, die in Holland eine Arbeit aufnehmen wollen, durch den holländischen Beamten ein schriftlicher Nachweis über die Anstellung gefordert. Diese Bescheinigung muß von der Ortspolizeibehörde des holländischen Arbeitgebers beglaubigt sein. Personen, die eine Stellung antreten wollen und eine derartige schriftliche, amtlich beglaubigte Zusicherung nicht besitzen, werden an der Grenze meist zurückgewiesen. Selbst diejenigen, die in Holland bereits im Dienst gestanden und in Deutschland nur ihren Urlaub verbracht haben, sind bei der Rückkehr häufig abgewiesen worden, weil sie nicht dartun konnten, daß sie in Holland ihren Wohnsitz oder ihre Beschäftigung hatten. Im Interesse der einreisenden Ausländer ist es daher erwünscht, daß sie sich mit schriftlichen Unterlagen versehen, die die Richtigkeit des angegebenen Zwecks ihrer Einreise bestätigen. Dies gilt insbesondere auch für diejenigen Ausländer, die besuchsweise oder zu geschäftlichen Zwecken nach Holland fahren.

Ärzte in Frankreich

In Frankreich ist am 21. April 1933 ein Gesetz betreffend die Ausübung der ärztlichen Praxis (Loi sur l'exercice de la médecine) ergangen, demzufolge dort niemand als Arzt oder Zahnarzt praktizieren darf, wenn er nicht 1. Inhaber eines französischen Staatsdiploms als Doktor der Medizin ist und 2. die französische Staatsangehörigkeit besitzt. Von dem Erfordernis französischer Staatsangehörigkeit kann Befreiung gewährt werden, wenn die Gegenseitigkeit verbürgt ist. Das französische Staatsdiplom wird dagegen ausnahmslos verlangt. Ausländische Aerzte, die sich um ein solches Diplom bewerben, müssen noch mindestens zwei Jahre an einer französischen Universität studieren sowie das Baccalauréat (entspricht ungefähr dem deutschen Abitur), die Prüfungen in Anatomie, Physiologie, die drei klinischen Examina und das Staatsexamen nachmachen; Zahnärzte müssen noch mindestens vier Jahre studieren und sämtliche Examina nachmachen. Für ausländische Studenten der Medizin, die nicht im Besitz eines ausländischen Doktordiploms sind, beträgt die Studiendauer sechs Jahre; die im Ausland verbrachten Semester werden ihnen überhaupt nicht mehr angerechnet.

Auswanderung und Steuerrecht

Neben sorgfältigster Beachtung der devisenrechtlichen Vorschriften (s. „Informationsblätter" Nr. 4) ist für den Auswanderer die Berücksichtigung der folgenden steuerrechtlichen Bestimmungen von Wichtigkeit:

1. Personen, die am 31. März 1931 Angehörige des Deutschen Reiches gewesen sind und in der Zeit danach ihren inländischen Wohnsitz aufgegeben haben oder aufgeben, müssen eine Reichsfluchtsteuer entrichten (Verordnung vom 8. Dez. 1931, Teil 7, Kap. III, Abschnitt 1 — RGBl. I S. 731; Verordnung vom 23. Dez. 1932, Teil 4 — RGBl. I S. 572). Voraussetzung der Steuerpflicht ist, daß der Auswanderer entweder am 1. Januar 1928 oder am 1. Januar 1931 ein Vermögen von mehr als 200 000 RM. oder daß er in einem der Jahre 1929, 1930 oder 1931 ein Einkommen von mehr als 20 000 RM. gehabt hat. Die Reichsfluchtsteuer beträgt ein Viertel des für den 1. Januar 1931 festgestellten Gesamtvermögens. Die Steuerschuld entsteht, ohne besondere Veranlagung, mit der Aufgabe des inländischen Wohnsitzes; ein Steuerbescheid wird nur auf Antrag erteilt. Wird die Steuer nicht innerhalb von zwei Monaten nach ihrer Entstehung bezahlt, so wird ein Steuersteckbrief erlassen und das Steuerstrafverfahren eingeleitet. Diese Folgen und die Steuerpflicht selbst können nur durch Rückkehr nach Deutschland abgewendet werden, die aber binnen zwei Monaten seit der Auswanderung erfolgen muß. Die Rückkehr muß dem Finanzamt nachgewiesen werden; sie hat insofern steuerliche Nachteile anderer Art zur Folge, als der Steuerpflichtige innerhalb der nächsten fünf Jahre die beschränkte Vermögens- und Einkommensteuerpflicht (s. u.) ohne Rücksicht auf seinen wirklichen Wohnsitz oder Aufenthalt nicht herbeiführen kann und er die Steuern für diese fünf Jahre auf Verlangen sicherstellen muß.

Befreit von der Reichsfluchtsteuer sind Personen, die sich erst seit dem 1. Januar 1928 im Inlande aufhalten. Befreiung von der Reichsfluchtsteuer tritt ferner ein, wenn das Landesfinanzamt bescheinigt, daß die Aufgabe des inländischen Wohnsitzes im deutschen Interesse liegt oder aus Gründen erfolgt, die volkswirtschaftlich gerechtfertigt sind. Das Landesfinanzamt kann eine solche Bescheinigung jedoch nur dann ausstellen, wenn der Antrag auf Erteilung der Bescheinigung vor erfolgter Auswanderung gestellt wird. Die Bescheinigung soll grundsätzlich erteilt werden, sofern nicht die Auswanderung lediglich zum Zwecke der Kapitalverbringung erfolgt. Wird die Bescheinigung versagt, so kann der gewöhnliche Instanzenzug (Finanzamt, Finanzgericht, Reichsfinanzhof) beschritten werden.

2. Bei der Einkommensteuer hat die Auswanderung zur Folge, daß sich die unbeschränkte Steuerpflicht in eine beschränkte verwandelt (§§ 2, 3 Einkommensteuergesetz vom 10. August 1925, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1931, Teil 7, Kap. III, Abschn. 2, § 2 — RGBl. I, S. 736). Danach ist nur inländisches Einkommen steuerpflichtig. Die einzelnen Steuerquellen sind gegenüber der unbeschränkten Steuerpflicht vermindert. Es fallen aber darunter Einkünfte aus inländischem Grundbesitz, Gewerbebetrieb, inländischem Kapitalvermögen, selbständiger Berufstätigkeit (z. B. Einnahmen aus Außenständen einer Arztpraxis), Arbeitslohn (z. B. bei Fortdauer von Dienstbezügen trotz vorzeitigen Ausscheidens) u. a. m.

Was die Ueberleitung der unbeschränkten in die beschränkte Steuerpflicht anlangt, so ist zu unterscheiden, ob der Steuerpflichtige für das abgelaufene Steuerjahr bereits einen Steuerbescheid erhalten hat oder nicht. Im ersten Fall interessiert nur das laufende Steuerjahr, für das regelmäßig auch schon Vorauszahlungen geleistet sein werden. Von diesem Steuerjahr kommt für die unbeschränkte Steuerpflicht nur der Zeitraum bis zur Auswanderung in Frage. Für das Ende dieses Steuerabschnitts wird regelmäßig eine Abschlußzahlung (Differenz zwischen festzusetzender Steuerschuld und Vorauszahlungen) zur Entstehung gelangen, die aber vorläufig nur sicherzustellen ist. Wer die Sicherheitsleistung vermeiden will, kann den Erlaß eines Steuerbescheides fordern und die etwaige Abschlußzahlung sogleich bewirken. Das Finanzamt darf hierbei die Steuer in einem Pauschbetrage festsetzen. Hat die Veranlagung für das vorangegangene Jahr noch nicht stattgefunden, so ist in der vorstehend geschilderten Weise nicht nur für das laufende, sondern auch für das vorangegangene Steuerjahr zu verfahren. Für den Zeitraum nach der Auswanderung sind auf die beschränkte Steuerpflicht entsprechende Vorauszahlungen an den gesetzlichen Stichtagen zu leisten. Die Höhe dieser Vorauszahlungen richtet sich nach dem mutmaßlich zu erzielenden, der beschränkten Steuerpflicht unterliegenden Einkommen, wobei die Dauer des Vorauszahlungszeitraums, soweit dieser während des laufenden Jahres kürzer als zwölf Monate ist, berücksichtigt werden muß. Alsdann werden, wie üblich, Steuerbescheide erteilt.

3. Auch bei der Vermögensteuer hat die Auswanderung beschränkte Steuerpflicht zur Folge (§§ 2, 3 Vermögensteuergesetz vom 22. Mai 1931, geändert durch Verordnung vom 8. Dezember 1931, Teil 7, Kap. III, Abschn. 2, § 5 — RGBl. 1931, I, S. 737). Beschränkt steuerpflichtig ist hier lediglich das inländische Agrar- sowie das Betriebsvermögen, und zwar einschließlich Hypotheken, Grundschulden und anderen Rechten, die durch inländischen Grundbesitz oder inländische grundstücksgleiche Rechte unmittelbar oder mittelbar gesichert sind. Es gilt die allgemeine Freigrenze von 20 000 RM.; das sog. Kleinrentnerprivileg (Freigrenze von 30 000 RM.) steht beschränkt Steuerpflichtigen nicht zu. Die unbeschränkte Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in den die Auswanderung fällt. Gleichzeitig mit der Beendigung der unbeschränkten Steuerpflicht findet eine Nachfeststellung für dasjenige Vermögen statt, das hinfort der beschränkten Steuerpflicht unterliegt.

Verantwortlich für den Inhalt: Dr. Max Kreutzberger, Berlin. Druck: Aldus Druck G. m. b. H., Berlin-Schöneberg.